

VERORDNUNG (EG) Nr. 2486/98 DER KOMMISSION**vom 18. November 1998****zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1998/99**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1627/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2181/91 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für
die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41
und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgesetzt. Mit
der Verordnung (EG) Nr. 1648/98 der Kommission ⁽⁵⁾
wurden die Preise, die Beihilfen sowie bestimmte andere
Einzelheiten der vorbeugenden Destillation für das Wirt-
schaftsjahr 1998/99 festgesetzt.

In Anbetracht der Bestände zum Ende des Wirtschafts-
jahres, der Erntevorausschätzungen und der an verschie-
denen Orten schwierigen Marktlage ist es notwendig,
umgehend eine vorbeugende Destillation durchzuführen.
Derzeit liegen jedoch noch keine vollständigen Angaben
über die verfügbaren Mengen vor. Aus diesem Grunde
sollte die vorbeugende Destillation eröffnet, eine Gesamt-
menge für die Gemeinschaft festgesetzt und diese Menge
nach Anbaugebieten aufgeteilt werden, ohne jedoch
auszuschließen, daß diese Mengen neu festgesetzt werden
können, wenn die verfügbaren Mengen endgültig bekannt
sind. Daher sollte die Gesamtmenge auf 8 000 000 Hekto-
liter Tafelwein festgesetzt werden. Zwischen den
einzelnen Anbaugebieten eines Mitgliedstaats kann es
Unterschiede in bezug auf die wirtschaftliche Lage des
Weinsektors geben. Daher sollte den Behörden der
Mitgliedstaaten gestattet werden, die Mengen auf die
verschiedenen Anbaugebiete aufzuteilen. Um jegliche
Diskriminierung zwischen den Erzeugern zu vermeiden,
muß der Kommission mitgeteilt werden, daß diese
Aufteilung durch besondere Bedingungen des Wein-
marktes in diesen verschiedenen Anbaugebieten ge-
rechtfertigt ist, und muß sich die Kommission dazu
äußern können.

Da auf den spanischen und den portugiesischen Rebflä-
chen niedrige Erträge erzielt worden sind, muß für die
Erzeugnisse aus in Portugal geernteten Weintrauben eine
andere Menge und für die Erzeugnisse aus Weintrauben

aus dem spanischen Teil der Weinbauzone C ein anderer
Höchstanteil der für die Destillation in Frage
kommenden Erzeugung festgesetzt werden, damit für das
gesamte Gemeinschaftsgebiet ein Vergleichbares prozen-
tuales Ergebnis erzielt werden kann. Da zu den in Öster-
reich verfügbaren Tafelweinemengen keine Daten
vorliegen, ist für dieses Land eine besondere Regelung zu
treffen.

Zur Durchführung dieser Verordnung müssen die Anbau-
flächen bekannt sein, um die Mengen zu bestimmen, die
die Erzeuger destillieren lassen können. Zahlreiche grie-
chische Erzeuger verfügen noch nicht über die notwen-
digen Angaben, da bei der Einführung der vorgesehenen
Verwaltungsstrukturen Verzögerungen aufgetreten sind.
Um zu vermeiden, daß die genannten Erzeuger von dieser
Maßnahme ausgeschlossen werden, sollten die Referenz-
flächen unter Zugrundelegung des Pauschalertrags für
ganz Griechenland festgesetzt werden können.

Um die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu verbessern,
sollte ihre Anwendung zum einen auf einen Zeitraum
ausgedehnt werden, der ausreichend lang ist, um der in
einigen Gebieten notwendigen Dauer der Weinbereitung
Rechnung zu tragen, und zum andern den Weinbauern
und Brennern, die möglichst bald mit der Lieferung und
Destillation beginnen möchten, durch rasche Genehmi-
gung der Verträge und Erklärungen bis zu einer
bestimmten Menge die Möglichkeit hierzu gegeben
werden.

Außerdem sollte die ordnungsgemäße Erfüllung der von
den Erzeugern unterzeichneten Verträge und Erklärungen
mittels einer Sicherheit gewährleistet werden, die die
Lieferung der Weine an die Brennerei sicherstellt.

Übersteigt die für die ganze Gemeinschaft beantragte
Gesamtmenge die vorgesehene Menge von 8 000 000
Hektolitern, so ist eine rasche Mitteilung der Vertrags-
mengen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission
vorzusehen, damit diese gegebenenfalls einen einheitli-
chen Annahmesatz für die vorgelegten Verträge oder
Erklärungen festsetzen kann.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung der betreffenden
Mengen ist es notwendig, von bestimmten Vorschriften
der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 abzuweichen und
vorzusehen, daß bei den Verträgen und Erklärungen eine
Kürzung der beantragten Mengen vorgenommen werden
kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 186 vom 16. 7. 1998, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.

⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 63.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannte vorbeugende Destillation von Tafelwein und zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein wird für das Wirtschaftsjahr 1998/99 eröffnet. Diese Destillation ist auf eine Menge von 8 000 000 Hektolitern begrenzt.

Diese Menge wird auf die Weinbaugebiete gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission ⁽¹⁾ wie folgt aufgeteilt:

— Gebiet 1 (Deutschland)	70 000 hl,
— Gebiet 3 (Frankreich)	1 000 000 hl,
— Gebiet 4 (Italien)	4 000 000 hl,
— Gebiet 5 (Griechenland)	200 000 hl,
— Gebiet 6 (Spanien)	2 700 000 hl,
— Gebiet 7 (Portugal)	—
— Österreich	30 000 hl.

Die Mitgliedstaaten können die vorbehaltenen Menge auf die verschiedenen Anbaugemeinden ihres Hoheitsgebiets aufteilen, ohne ein bestimmtes Gebiet von der Anwendung der Maßnahme auszuschließen. Sie übermitteln der Kommission innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Verzeichnis der Gebiete mit den jeweils zugewiesenen Mengen unter Angabe der besonderen Erzeugungsbedingungen, die der Aufteilung zugrunde liegen. Die Kommission äußert sich erforderlichenfalls zu dieser Aufteilung und setzt den betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Wochen davon in Kenntnis.

Die Menge Tafelwein oder zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, den die Erzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 destillieren lassen können, ist auf 25 hl/ha begrenzt.

Diese Menge beschränkt sich jedoch bei den Erzeugnissen, die aus in Portugal geernteten Weintrauben gewonnen wurden, auf 21 hl/ha und bei Erzeugnissen, die aus im spanischen Teil der Weinbauzone C geernteten Weintrauben gewonnen wurden, auf 40 % des aus diesen Erzeugnissen jedes Erzeugers hergestellten Tafelweins.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 ist die Menge Tafelwein oder zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein aus in Österreich geernteten Weintrauben, die die Erzeuger destillieren lassen können, ausschließlich auf einen Prozentsatz ihrer Tafelweinerzeugung begrenzt. Dieser Prozentsatz wird auf 15 % festgesetzt.

Die erzeugte Tafelweinmenge, für welche die in den Unterabsätzen 5 und 6 genannten Prozentsätze gelten, ergibt sich für jeden Erzeuger aus der Summe der Mengen, die als Wein in der Spalte „Tafelwein“ in der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission ⁽²⁾ vorgelegten Erzeugungsmeldung aufgeführt sind, sofern er einer solchen Meldung verpflichtet ist.

(2) Die Anbaufläche, die bei der Berechnung der Menge Tafelwein oder zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, die die griechischen Erzeuger destillieren lassen können, zugrunde zu legen ist, ergibt sich, indem man die Menge, die als Wein in der Spalte „Tafelwein“ der Erzeugungsmeldung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 angegeben ist, durch 57 teilt.

(3) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 kann jeder Erzeuger, der Tafelwein oder zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein erzeugt hat, bis zum 15. Januar 1999 bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats einen oder mehrere Verträge bzw. Erklärungen über die vorbeugende Destillation unterzeichnen, der/die die Angaben gemäß Absatz 2 des genannten Artikels 6 enthält/enhalten.

Der Vertrag bzw. die Erklärung ist an die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 5 ECU je Hektoliter gebunden.

(4) Abweichend von Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 können die Mitgliedstaaten — unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 derselben Verordnung — die Genehmigung der Verträge bzw. Erklärungen unmittelbar nach ihrer Vorlage für eine Menge zulassen, die die Hälfte der in jedem Vertrag bzw. jeder Erklärung vorgesehenen Menge nicht übersteigt. Für die Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 sind die Teilgenehmigung der genannten Verträge bzw. Erklärungen und die Teilgenehmigung gemäß Artikel 1 Absatz 6 dieser Verordnung als unabhängige Verträge bzw. Erklärungen zu betrachten.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Gesamtmenge, für die Verträge bzw. Erklärungen über die vorbeugende Destillation gelten, spätestens am 29. Januar 1999 mit.

Die Kommission setzt den einheitlichen Annahmesatz fest, der auf die genannten Verträge und Erklärungen in den einzelnen Gebieten anzuwenden ist, fest, wenn die Gesamtmenge der vorgelegten Verträge bzw. Erklärungen 8 000 000 hl und/oder die für ein oder mehrere Gebiete im voraus festgesetzte Menge übersteigt, und übermittelt diesen Satz spätestens am 5. Februar 1999 über Telefax den einzelnen Mitgliedstaaten. Damit die Gesamtmenge von 8 000 000 hl im Falle einer Überschreitung dieser Menge weitestgehend ausgeschöpft werden kann, wenn ein Teil oder die Gesamtheit der einem oder mehreren Gebieten zugewiesenen Menge nicht in Anspruch genommen wurde, wird die noch verfügbare Menge dieses/dieser Gebiete(s) vor der Festsetzung der für die einzelnen Gebieten geltenden einheitlichen Annahmesätze von der Kommission wie folgt aufgeteilt:

- soweit verfügbar, eine erste Tranche von höchstens 25 000 hl je nach Bedarf für jedes Gebiet, das seine Menge überschritten hat, und
- die restliche Menge im Verhältnis zu den in Absatz 1 Unterabsatz 2 festgesetzten Mengen.

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 14.

(6) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Verwaltungsvorschriften, um die vorgenannten Verträge und Erklärungen mit dem einheitlichen Annahmesatz hinsichtlich der bei der Vorlage der Verträge bzw. Erklärungen noch nicht genehmigten Mengen spätestens am 28. Februar 1999 zu genehmigen.

Die Sicherheit für die beantragten, aber nicht genehmigten Mengen wird freigegeben.

(7) Die in den Verträgen und Erklärungen ausgewiesenen Mengen sind bis spätestens 30. Juni 1999 zur Destillation zu liefern.

(8) Die Sicherheit wird im Verhältnis zu den gelieferten Mengen freigegeben, wenn der Erzeuger die Lieferung an die Brennerei nachgewiesen hat.

Die Sicherheit verfällt, wenn in der vorgesehenen Frist keine Lieferung erfolgt.

(9) Die Mitgliedstaaten können die Anzahl der Verträge oder Erklärungen begrenzen, die ein Erzeuger im Rahmen der jeweiligen Destillation abschließen kann.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
